

Anordnung über die Verwertung von urheberrechtlichen Verknüpfungs- und Verlagsrechten

Auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich mit Zustimmung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich für das gesamte Reichsgebiet folgendes an:

§ 1

Wer sich auf einem zur Zuständigkeit der Reichskulturkammer gehörenden Gebiet betätigt oder zu betätigen beabsichtigt, darf urheberrechtliche Verknüpfungs- und Verlagsrechte an Ausländer, insbesondere an ausländische Verwertungsgesellschaften, nur mit Genehmigung des Präsidenten der zuständigen Einzelkammer übertragen.

§ 2

Die Präsidenten der Einzelkammern können zur Durchführung der Anordnung für ihren Bereich nähere Bestimmungen treffen, insbesondere über den Kreis der Unternehmen, die als Verwertungsgesellschaften im Sinne des § 1 anzusehen sind.

§ 3

(1) Bestehende Bindungen bei ausländischen Verwertungsgesellschaften sind zu dem nach Inkrafttreten dieser Anordnung nächst zulässigen Termin zu lösen, falls nicht eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 erteilt ist.

(2) Die Kammern können verlangen, daß ihnen von den Bindungen, die nicht kurzfristig gelöst werden können, Mitteilung zu machen ist. Sie können die Vorlage dieser Verträge verlangen.

§ 4

Die Anordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1939

Der Präsident der Reichskulturkammer
gez. Dr. Goebbels

(Veröffentlicht im »Völkischen Beobachter« vom 20. Mai 1939.)

Zu dieser Anordnung weist die Reichsschrifttumskammer darauf hin, daß bis zur Bekanntgabe ihrer Durchführungsbestimmungen die Bekanntmachung vom 10. Juni 1938 über den Erwerb ausländischer und den Verkauf deutscher Verlagsrechte — abgedruckt in den »Vertraulichen Mitteilungen der Fachschaft Verlag« vom 18. Juni 1938 und im »Recht der Reichsschrifttumskammer« Anmerkung 1 zur Nr. 127 — weiter anzuwenden ist.

Für den Zuständigkeitsbereich der Reichsmusikkammer hat ihr Präsident unterm 13. Juni 1939 die nachstehende Erste Durchführungsbestimmung« erlassen (s. »Völkischer Beobachter« vom 16. Juni 1939):

§ 1

(1) Reichsdeutsche Inhaber von Urheberrechten an Werken der Tonkunst dürfen mit der Verwertung ihrer Ausführungsrechte und mechanischen Urheberrechte nur die Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte (»Stagma«) betrauen.

(2) Im übrigen wird die nach § 1 der Anordnung des Präsidenten der Reichskulturkammer erforderliche Genehmigung zum Abschluß sonstiger Verträge bis auf Widerruf hiermit erteilt. Devisenrechtliche Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Reichsdeutsche Inhaber von Urheberrechten an Werken der Tonkunst haben unbeschadet der aus § 3 Abs. 1 der Anordnung des Präsidenten der Reichskulturkammer sich ergebenden Verpflichtung die zwischen ihnen und ausländischen Verwertungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge ohne besondere Aufforderung unverzüglich dem Präsidenten der Reichsmusikkammer vorzulegen.

Die letzten Tage des ersten Reichslehrgangs zur Förderung des buchhändlerischen Nachwuchses in Berlin

(S. dazu auch die Berichte in Nr. 132, 136 und 138)

Abschied von Lauenstein, Fahrt nach Berlin — Begrüßung durch den Vizepräsidenten Wilhelm Baur in der Reichsschrifttumskammer — Der Empfang bei Reichsleiter Rosenberg — Kameradschaftsabend der Reichsschrifttumskammer im Haus der Deutschen Presse — Gäste der Reichsschrifttumsabteilung des Propagandaministeriums in Potsdam — Ministerialdirigent Alfred-Jugemar Berndt spricht zu den Teilnehmern — „Zannhäuser“ im Deutschen Opernhaus — Die Gastgeschenke der Verleger — Abschluß des Lehrgangs am Sonntagmorgen

Abschied von Lauenstein

Selbst an dem letzten Morgen in Lauenstein meinte es die Sonne gut mit uns. Denn sie schien nicht, als wir zum letztenmal an unserem Arbeitsplatz zum Appell antraten und die Fahne einholten, die all die Tage so fröhlich über unserer Arbeit geleuchtet hatte, — als wir unsere Gedanken noch einmal dem Volk zuwandten, dem diese Arbeit gegolten hatte. Unter dem grauverhüllten Himmel war der Marsch zum Bahnhof und der Abschied leichter. Während sich Deutsche sonst gern voneinander

absondern, zumal auf einer Reise, hieß es nun sofort: »Hoffentlich hat der Zug solche Abteile, daß wir alle zusammensitzen und singen können«. Wir saßen zusammen und sangen von Lauenstein bis Dresden all unsere heiteren Lieder.

Volkslieder- und Kanonsingen im Dresdener Hauptbahnhof

Karl Goetz hatte noch mittun können, aber in Dresden mußten wir von ihm Abschied nehmen. Wir sangen ihm ein